

1 A 10999/13.OVG

Gericht OVG Rheinland-Pfalz **Aktenzeichen** 1 A 10999/13.OVG

Entscheidungsart Urteil **Datum** 30.01.2014

veröffentlicht in DVBI 2013, 730
DÖV 2014, 581
ZfBR 2014, 704
NuR 2015, 483 **rechtskräftig** Nein

Leitsatz

Die hohe Zahl der Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen, die eine Person insgesamt gestellt hat, und der dadurch verursachte besondere Verwaltungsaufwand allein rechtfertigen die Ablehnung weiterer Anträge als missbräuchlich nicht.

Aus einer Gesamtschau der Umstände des Falles muss vielmehr darauf geschlossen werden können, dass das Handeln des die Umweltinformationen Begehrenden allein durch Motive geleitet ist, die nicht die Förderung des Umweltschutzes zum Inhalt haben.

Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit der Bekanntgabe von Umweltinformationen der Umstand entgegensteht, dass damit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter zugänglich gemacht würden, steht der Behörde ein vom Gericht nur beschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum zu.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.
Revision teilweise stattgegeben durch Urteil des BVerwG vom 25.
November 2016 - Az.: 7 C 7.14 -.

Rechtsgebiete Umweltinformationsrecht

Schlagworte Äußerung, Akteneinsicht, Antrag, Antragstellung, Auseinandersetzung, Behinderung, Behinderung der Behördenarbeit, Behörde, Behördenarbeit, behördenbezogener Missbrauch, Bescheidung, Betriebsgeheimnis, Beurteilungsspielraum, Entscheidungsspielraum, Ermessen, Gesamtverhalten, Geschäftsgeheimnis, Haltung, in camera-Verfahren, inhaltliche Auseinandersetzung, kritische Haltung, Missbrauch, missbräuchliche Antragstellung, missbräuchlicher Antrag, Missbräuchlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Neubescheidung, Nichtwahrnehmung von Terminen, Offensichtlichkeit, Plausibilität, Prognoseentscheidung, rufschädigende Äußerung, Rufschädigung, Spruchreife, Termin, Umweltbewusstsein, Umweltinformation,

Umweltinformationsrecht, Umweltschutz, Verbesserung des Umweltschutzes, Verpflichtung, Verwaltungsaufwand, Verwendung, verwendungsbezogener Missbrauch, wiederholte Antragstellung, Zugänglichkeit, Zugänglichmachung, Zweck, Zweckverfolgung

Normen

LIFG § 5, LIFG § 5 Abs 3, LUIG § 2, LUIG § 2 Abs 1, LUIG § 2 Abs 1 Nr 1, LUIG § 2 Abs 3, LUIG § 2 Abs 3 Nr 1, LUIG § 2 Abs 3 Nr 2, LUIG § 2 Abs 3 Nr 3a, LUIG § 3, LUIG § 3 Abs 1, LUIG § 3 Abs 1 S 1, LUIG § 3 Abs 2, LUIG § 3 Abs 2 S 1, LUIG § 8, LUIG § 8 Abs 2, LUIG § 8 Abs 2 Nr 1, LUIG § 9, LUIG § 9 Abs 1, LUIG § 9 Abs 1 S 1, LUIG § 9 Abs 1 S 1 Nr 3, VwGO § 99, VwGO § 99 Abs 2, VwGO § 113, VwGO § 113 Abs 5, VwGO § 113 Abs 5 S 1

Volltext

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

1 A 10999/13.OVG
3 K 859/12.MZ

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

...

wegen Immissionsschutzrechts

hat der 1. Senat des Obergerwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2014, an der teilgenommen haben

...

für Recht erkannt:

Die Berufungen des Klägers, des Beklagten und der Beigeladenen werden unter teilweiser Änderung der Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichtes zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten beider Rechtszüge haben die Beteiligten zu jeweils 1/3 zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge haben der Beklagte und die Beigeladene diejenigen des Klägers zu jeweils 1/3 sowie der Kläger diejenigen des Beklagten und der Beigeladenen zu jeweils 1/3 zu tragen. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Den Beteiligten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Beklagten, ihm sicherheitstechnische Unterlagen, die den Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen in Ingelheim betreffen, zugänglich zu machen.

Er ist Eigentümer eines u.a. mit einem Hotel bebauten gewerblich genutzten Grundstücks, das sich in der Nähe des Betriebsgeländes der Beigeladenen und im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "... III" der Stadt Ingelheim befindet. Mit diesem Bebauungsplan soll eine Erweiterung des Betriebsgeländes der Beigeladenen ermöglicht werden, die voraussichtlich Nutzungseinschränkungen der Grundstücke des Klägers zur Folge haben wird.

Mit Schreiben vom 17. August 2011 wandte sich der Kläger an den Beklagten und führte aus, aus den von ihm bereits eingesehenen Unterlagen habe er den Anschein gewonnen, dass der Pharmawirkstoffbetrieb nicht über alle in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgesehenen oder den gesetzlichen Anforderungen genügenden sicherheitstechnischen Elemente verfüge und die sicherheitsrelevanten Vorgaben im Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht abschließend geprüft worden seien. Zudem habe nach seinen Erkenntnissen der TÜV-Pfalz im Jahre 2003 ein Gutachten zu sicherheitstechnischen Mängeln vorgelegt, deren Beseitigung durch die Beigeladene seitens des Beklagten erst im Jahre 2010 geprüft worden sei. Insoweit beantrage er die Übersendung von Kopien der sicherheitstechnischen Prüfung des TÜV-Pfalz nach § 29a BImSchG, eines TÜV-Gutachtens sowie des Abschlussberichtes des TÜV-Pfalz zum Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen.

Mit Bescheid vom 06. Dezember 2011 lehnte der Beklagte neben dem Antrag vom 15. August 2011 eine Reihe weiterer Anträge des Klägers auf Zuleitung von Umweltinformationen ab. Er führte zur Begründung aus, der Kläger habe in Bezug auf die Beigeladene etwa 130 Anträge nach dem Landesumweltinformationsgesetz - LUIG - und dem Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG - an den Beklagten gerichtet. Zudem habe er Daten aus ihm zugänglich gemachten Unterlagen der Beigeladenen zum Teil mit irreführenden Darstellungen veröffentlicht. In einigen Fällen habe er zudem aufwändig vorbereitete Termine zur Akteneinsicht nicht wahrgenommen und schon beantwortete Anfragen wiederholt gestellt. Hiernach sei sein Antrag als missbräuchlich anzusehen. Es liege sowohl ein behördenbezogener als auch ein verwendungsbezogener Missbrauch vor. Diese Missbräuchlichkeit sei offensichtlich. Sie ergebe sich bereits aus der Vielzahl der gestellten Anträge.

Am 03. Januar 2012 erhob der Kläger gegen diesen Bescheid Widerspruch, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08. Mai 2012 unter Verweis auf die Gründe des Ausgangsbescheides zurückwies.

Am 05. Juni 2012 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er dargelegt hat, sein Umweltinformationsbegehren sei nicht missbräuchlich gewesen. Es liege weder ein verwendungs- noch ein behördenbezogener Missbrauch vor. Soweit der Behörde durch die Beantwortung der Anfragen ein Mehraufwand entstehe, sei dieser durch den Willen des Gesetzgebers veranlasst, den Zugang zu Umweltinformationen zu ermöglichen. Dem

Kläger komme es indessen nicht darauf an, die Arbeitskraft der Behördenmitarbeiter zu binden. Vielmehr sei die Anzahl seiner Anträge auch dem Umstand geschuldet, dass ein Antrag hinreichend bestimmt sein müsse. Soweit ihm eine mehrfache Antragstellung vorgehalten werde, treffe dies nicht zu. Vielmehr wiesen die einzelnen Anträge inhaltliche Unterschiede auf. Er benötige die erfragten Informationen, um die Einhaltung umweltrelevanter Vorschriften nachvollziehen zu können. Insoweit sei es ausreichend, dass er auch die mit dem LUIG verfolgten Ziele fördere. Die Ablehnungsgründe des LUIG seien eng auszulegen. Zudem umfassten diese keine Sanktionen für die ihm vorgeworfene teilweise missverständliche Weitergabe von Informationen.

Das Vorliegen des Missbrauchstatbestandes könne nur angenommen werden, wenn er die Verzögerung von Verwaltungsverfahren beabsichtigt hätte. Dieses subjektive Element liege indessen bei ihm nicht vor. Soweit ihm eine missverständliche Darstellung der ihm erteilten Informationen vorgehalten werde, hätten Beklagter und Beigeladene die Möglichkeit gehabt, hiergegen zivilrechtlich vorzugehen. Mit der Durchführung von Gerichtsverfahren zur Durchsetzung seiner Ansprüche nehme er ihm zustehende Rechte in Anspruch. Zudem werte er die ihm erteilten Informationen aus und prüfe die Unterlagen auf Versäumnisse des Beklagten oder der Beigeladenen, was er durch interne Unterlagen belegen könne. Im Hinblick auf den geltend gemachten Anspruch sei zu berücksichtigen, dass lediglich drei Dokumente Gegenstand des Klageverfahrens seien und hinsichtlich der Frage des Missbrauchs auf den jeweiligen Antrag abzustellen sei. Wollte man einen Missbrauch unterstellen, sei weitergehend zu überlegen, ob diese Annahme für alle Zeiten gelte, ob hiervon auch andere Personen erfasst würden, die in seinem Interesse entsprechende Anfragen stellten, und ob ein derartiger Missbrauch auch hinsichtlich anderer Unternehmen anzunehmen sei.

Wenn ihm vorgeworfen werde, er habe fünf Termine zur Akteneinsicht nicht wahrgenommen, so beruhe dies darauf, dass er mit der Form der Zugänglichmachung von Akten nicht einverstanden und dies der Behörde auch bekannt gewesen sei. Die kritische Auseinandersetzung mit dem umweltrelevanten Verhalten des Unternehmens oder der Überwachungstätigkeit der Behörde gehöre zur Zielsetzung des LUIG und könne von daher keinen Missbrauchstatbestand begründen. Was den Verkauf seines Grundstücks angehe, so sei die Beigeladene auf ihn zugekommen und habe ein Angebot unterbreitet, das unter dem gutachterlich ermittelten Verkehrswert gelegen habe. Sie selbst habe einen Zusammenhang zwischen dem Grundstückskauf und der Rücknahme der Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen hergestellt.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten unter teilweiser Aufhebung von Ziffer 1. seines Bescheides vom 06. Dezember 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. Mai 2012 zu verpflichten, ihm
 - a) die sicherheitstechnische Prüfung des TÜV-Pfalz nach § 29a BImSchG (Ordner 11 Nr. 30) aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zu dem Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen,
 - b) das TÜV-Gutachten Nr. AT/97/AS2403/02 mit allen Anhängen zu dem Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen sowie
 - c) den Abschlussbericht des TÜV-Pfalz Nr. TPA/02/AS2403/13 zu dem

Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen
in Kopie zur Verfügung zu stellen,
hilfsweise,
den Beklagten unter teilweiser Aufhebung von Ziffer 1. des Bescheids vom
06. Dezember 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. Mai
2012 zu verpflichten, den Antrag vom 15. August 2011 unter Beachtung
der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

2. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für
notwendig zu erklären.

Der Beklagte und die Beigeladene haben übereinstimmend beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben hierzu ausgeführt, die Gesuche des Klägers um
Zugänglichmachung von Umweltinformationen seien schon allein wegen
ihrer hohen Zahl missbräuchlich. Die Anfragen seien mit dem vorhandenen
Personal kaum zu bewältigen. Sie gingen von ihrer Zahl erheblich über den
Durchschnitt der Anfragen aller anderen Antragsteller hinaus. Der Kläger
habe allein bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd 180 Anträge
mit mehr als 1.300 Einzelanfragen gestellt. Für deren Beantwortung stehe
dem Beklagten kein zusätzliches Personal zur Verfügung. Die zur
Verfügung gestellten Informationen seien so umfangreich, dass sie von
einer einzelnen Person nicht bewältigt werden könnten. Die vom Kläger
öffentlich geäußerte Kritik lasse erkennen, dass es ihm lediglich um eine
Verunglimpfung der Tätigkeit des Beklagten oder der Beigeladenen gehe.
In den mit der Beigeladenen geführten Verkaufsverhandlungen über sein
Grundstück habe er allein einen Betrag von 7.000.000,00 € dafür gefordert,
dass er seine Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen
nicht weiterverfolge. Die Behörde sei daran gehindert, ihren eigentlichen
Aufgaben zeitgerecht nachzukommen.

Indiz für einen verwendungsbezogenen Missbrauch sei auch, dass der
Kläger die ihm erteilten Informationen in sinnentstellender Weise im
Internet veröffentliche. Die Auskünfte würden bewusst in unrichtiger,
irreführender und missverständlicher Form dargelegt. Soweit er darauf
verweise, dass er die erfragten Informationen im Hinblick auf die
Aufstellung eines sein Grundstück betreffenden Bebauungsplanes durch
die Stadt Ingelheim benötige, sei auffällig, dass er die Ablehnung eines auf
dieses Grundstück bezogenen Bauvorbescheides nicht gerichtlich
angefochten habe.

Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten mit Urteil vom 24. April 2013
verpflichtet, die Anträge des Klägers auf Zugänglichmachung von
Umweltinformationen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts
neu zu bescheiden, die Klage im Übrigen abgewiesen und die Kosten des
Verfahrens zu 2/3 dem Kläger sowie zu je 1/6 dem Beklagten und der
Beigeladenen aufzugeben.

Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass der Antrag auf Zugang zu
Umweltinformationen nicht als offensichtlich missbräuchlich abgelehnt
werden könne. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Kläger im Vorfeld
der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes eine weitere Klage
zurückgenommen habe, die eine Vielzahl von Umweltinformationsanträgen

betroffen habe. Der Begründung seines Informationsantrages lasse sich auch entnehmen, dass dieser der Verbesserung des Umweltschutzes diene. Zudem sei für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichtes abzustellen, sodass es nicht auf die zuvor gestellten und mittlerweile bestandskräftig abgelehnten Anträge ankomme.

Auch wenn man das Gesamtverhalten des Klägers betrachte, lasse sich weder ein behörden- noch ein verwendungsbezogener Missbrauch feststellen. Insbesondere seien die Gesamtzahl der Anträge und der damit verbundene Arbeitsaufwand der Behörde kein Grund, um die Ablehnung eines Antrages als missbräuchlich zu rechtfertigen. Die Arbeitsbelastung sei zwingende Folge des im LUIG niedergelegten Anspruchs. Dass der Beklagte durch die Bearbeitung der Informationsgesuche in unverhältnismäßigem Maße in Anspruch genommen werde, sei von diesem nicht dargelegt worden. Die Nichtwahrnehmung von Akteneinsichtsterminen habe der Kläger schlüssig begründet. Auch eine parallele Antragstellung sei nicht ohne weiteres missbräuchlich. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Betroffene vielfach nicht erkennen könne, welche Behörde für eine bestimmte Sachfrage zuständig sei.

Es liege auch kein verwendungsbezogener Missbrauch vor. Soweit Informationen unrichtig in der Öffentlichkeit dargestellt würden, könne hieraus angesichts der Komplexität der behandelten Themen nicht geschlossen werden, dass es dem Kläger darum gegangen sei, den Beklagten oder die Beigeladene in Misskredit zu bringen. Auch soweit er sich zunächst auf das Betriebsgelände der Beigeladenen fokussiert habe, sei dies angesichts der räumlichen Nähe zu seinem Grundstück nachvollziehbar. Schließlich fehle es an einer Offensichtlichkeit des Missbrauchs. Dieser springe einem objektiven Dritten nicht ohne nennenswerte Restzweifel ins Auge. Da der Beklagte das nach § 9 Abs. 1 Satz 3 LUIG erforderliche Beteiligungsverfahren noch nicht durchgeführt habe, fehle es für das Verpflichtungsbegehren des Klägers an der notwendigen Spruchreife. Es liege der Fall des steckengebliebenen Verwaltungsverfahrens vor, der das Verwaltungsgericht ausnahmsweise von der Pflicht entbinde, die Sache selbst spruchreif zu machen.

Gegen das Urteil haben alle Beteiligten die vom Senat zugelassene Berufung eingelegt.

Zur Begründung der von ihnen gegen den stattgebenden Teil des Urteils eingelegten Berufung führen Beklagter und Beigeladene aus, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht nicht auf das klägerische Gesamtverhalten abgestellt. Der Behörde entstehe durch die Bearbeitung seiner Anfragen ein unverhältnismäßiger Aufwand. Häufung und Wiederholung der Anträge ließen auf ein querulatorisches Vorgehen schließen. So seien in den Jahren 2005 bis 2012 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz abgesehen von den Anfragen des Klägers im Durchschnitt lediglich 6 Anträge jährlich auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen gestellt worden. Die Bearbeitung der Informationsanträge habe für den Beklagten gravierende Folgen. Insbesondere könnten immissionsschutzrechtliche Prüf Fristen nicht mehr ohne weiteres eingehalten werden. Hier bestehe die Gefahr des Eintritts von Genehmigungsfiktionen. Soweit das Verwaltungsgericht darauf abstelle, die Nichtwahrnehmung von

Akteneinsichtsterminen sei damit nachvollziehbar begründet worden, dass der Kläger um Übersendung von Kopien gebeten habe, sei zu berücksichtigen, dass er mit Antrag vom 06. Januar 2011 ausdrücklich statt der Übersendung von Kopien die Gewährung von Akteneinsicht gefordert habe. Was die unrichtige Wiedergabe der erteilten Informationen angehe, so verfüge der Kläger als Diplom-Ingenieur über die erforderlichen Vorkenntnisse, komplexe wissenschaftliche und fachtechnische Zusammenhänge zu verstehen.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichtes teilweise abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten und der Beigeladenen zurückzuweisen.

Er führt hierzu an, das Verwaltungsgericht habe zu Recht auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage abgestellt habe. Auch unter Berücksichtigung seines Gesamtverhaltens liege kein missbräuchlich gestellter Informationsantrag vor. Er verfolge Ziele, die vom Umweltinformationsrecht erfasst seien. Zudem nehme er gegenüber dem Beklagten und der Beigeladenen seine Kontrollfunktion wahr. Auch die Gespräche zwischen ihm und der Beigeladenen über die Ablösung der gestellten Umweltinformationsanträge führten nicht zum Vorliegen eines verwendungsbezogenen Missbrauchs. Nicht zuletzt liege keine Offensichtlichkeit des Missbrauchs vor.

Zur Begründung der von ihm eingelegten Berufung führt der Kläger in Ergänzung seines erstinstanzlichen Vorbringens aus, das Verwaltungsgericht hätte den Beklagten zur Zugänglichmachung der beantragten Umweltinformationen verpflichten müssen. Das Gericht habe die Anforderungen des Amtsermittlungsgrundsatzes verkannt. Es hätte sich die für eine abschließende Entscheidung erforderlichen Informationen verschaffen müssen. Insoweit hätte die Behörde nicht zuletzt auf unionsrechtlicher Grundlage umfassend alle Ablehnungsgründe benennen, prüfen und in ihrem Bescheid aufführen müssen. Sie hätte sich nicht darauf beschränken dürfen, den Antrag wegen Missbräuchlichkeit abzulehnen. Diesbezüglich greife das Effektivitätsprinzip. Durch mitgliedersstaatliches Recht dürfe die Anwendung von Europarecht nicht unmöglich gemacht werden. Es bestehe die Gefahr, dass die Behörde wiederholt auf einzelne Ablehnungsgründe abstelle und hierdurch seinen Informationsanspruch vereitle.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 24. April 2013 teilweise abzuändern und den Beklagten unter teilweiser Aufhebung von Ziffer 1 des Bescheides vom 06. Dezember 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. Mai 2012 zu verpflichten, ihm
a) die sicherheitstechnische Prüfung des TÜV-Pfalz nach § 29a BImSchG (Ordner 11 Nr. 30) aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zu dem Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen,
b) das TÜV-Gutachten Nr. AT/97/AS2403/02 mit allen Anhängen zu dem

Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen sowie
c) den Abschlussbericht des TÜV-Pfalz Nr. TPA/02/AS2403/13 zu dem
Pharmawirkstoffbetrieb der Beigeladenen
in Kopie zur Verfügung zu stellen,

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie verweisen darauf, dem Beklagten sei insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Zugänglichmachung von Umweltinformationen ein Ermessen eingeräumt. Zudem habe das Verwaltungsgericht zu Recht die Grundsätze des steckengebliebenen Verfahrens angewandt, da es mit einer Entscheidung sehr weit in den vorgelagerten Bereich des behördlichen Verfahrens eingreifen würde. Europarechtlich sei es zudem nicht erforderlich, in der ablehnenden Entscheidung bereits alle Ablehnungsgründe zu benennen. Ferner würde die hier vorzunehmende Prüfung komplexer Fragen den Rahmen des gerichtlichen Verfahrens sprengen. Als vielschichtig sei insbesondere die Frage anzusehen, ob Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bestünden. Mit dieser Frage hätten sich der Beklagte und die Beigeladene noch nicht auseinandergesetzt. Das Vorliegen derartiger Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sei jedoch naheliegend. Soweit der Kläger auf den Effektivitätsgrundsatz abstelle, sei nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht die sich stellenden Fragen effektiver bearbeiten könne als die Verwaltungsbehörde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die beigezogenen Behördenunterlagen verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässigen Berufungen bleiben in der Sache erfolglos.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass der Antrag des Klägers auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass er offensichtlich missbräuchlich gestellt worden sei. Ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden ist die weitergehende Überlegung des Verwaltungsgerichts, wonach es sich gehindert sah, über den geltend gemachten Anspruch des Klägers abschließend zu entscheiden und seinen Ausspruch auf eine Verpflichtung des Beklagten beschränkte, erneut über die Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

I.

Die Berufungen von Beklagtem und Beigeladener, die sich gegen den stattgebenden Teil des verwaltungsgerichtlichen Urteils richten, müssen erfolglos bleiben, da der Antrag des Klägers auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen nicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Landesumweltinformationsgesetz - LUIG - als offensichtlich missbräuchlich abgelehnt werden kann und es dem Senat verwehrt ist, abschließend über weitere Ablehnungsgründe zu entscheiden.

1. Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG. Hiernach hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches oder berechtigtes Interesse darlegen zu müssen.

a. Bei den Berichten und Gutachten des TÜV-Pfalz handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a UIG, nämlich um Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG genannten Umweltbestandteile (Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen) oder die in Nr. 2 genannten Faktoren (Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken) wahrscheinlich auswirken werden. Insoweit ist es ausreichend, dass ein potentieller Wirkungszusammenhang besteht (vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 69. EL, April 2013, § 2 UIG Rn. 41).

b. Bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd handelt es sich auch um eine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG, nämlich eine Stelle der öffentlichen Verwaltung, die über die genannten Umweltinformationen verfügt, weil diese Informationen bei ihr vorhanden sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 UIG).

2. Dem Antrag des Klägers auf Bekanntgabe von Umweltinformationen kann nicht entgegengehalten werden, dass er gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde. Liegt ein derartiger Missbrauch vor, ist der Antrag abzulehnen, wenn nicht das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe überwiegt.

a. Von einer missbräuchlichen Antragstellung ist dann auszugehen, wenn der Antrag erkennbar nicht dem Zweck dienen kann, den das UIG mit der Zugänglichmachung von Umweltinformationen verfolgt (vgl. Schrader, in: Schomerus/Schrader/Wegener, Umweltinformationsgesetz, 2. Aufl. 2002, § 7 Rn. 31). Die mit dem Gesetz verfolgte Zwecksetzung lässt sich dabei insbesondere dem Erwägungsgrund Nr. 1 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeitsumweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41/26 vom 14. Februar 2003) entnehmen. Hiernach soll der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu entsprechenden Informationen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und somit den Umweltschutz zu verbessern. Eine missbräuchliche Antragstellung setzt dementsprechend voraus, dass mit dem Antrag ausschließlich zweckfremde, nicht umweltbezogene eigene Interessen verfolgt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2.09 - in: BVerwGE 135, 34 und juris Rn. 37; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 69. EL 2013, § 8 UIG, Rn. 54).

b. Ein möglicher Missbrauch des Umweltinformationsrechtes kann sich einerseits als behördenbezogen, andererseits als verwendungsbezogen darstellen. Er muss zudem offensichtlich sein.

aa. Ein behördenbezogener Missbrauch ist anzunehmen, wenn der Antragsteller ausschließlich das Ziel verfolgt, mit dem Informationsbegehren die Arbeitskraft der Behörde zu binden.

Mit der Vorschrift soll verhindert werden, dass Arbeitszeit und Arbeitskraft der informationspflichtigen Stelle missbräuchlich in Anspruch genommen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O. und juris Rn. 34; Reidt/Schiller, a.a.O., § 8 UIG, Rn. 55). Als Beispiel eines behördenbezogenen Missbrauchs nennt die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Umweltinformationsgesetz (vgl. BT-Drucks. 15/3406, S. 19) den Fall, dass der Antragsteller bereits über die beantragten Informationen verfügt oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Verzögerung von Verwaltungsverfahren gestellt wird.

bb. Ein verwendungsbezogener Missbrauch setzt voraus, dass der Antragsteller erlangte Daten ausschließlich für Zwecke nutzen will, die nicht die Förderung des Umweltschutzes zum Ziel haben. Daher ist es unschädlich, wenn mit dem Umgang mit Umweltinformationen neben einem auf die Verbesserung der Umwelt gerichteten Zweck auch andere, etwa kommerzielle Interessen verfolgt werden (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 8 UIG, Rn. 55).

cc. Liegt einer der genannten Missbrauchstatbestände vor, so ergibt sich das weitere Erfordernis, dass die Missbräuchlichkeit des gestellten Antrages offensichtlich sein muss. Dies ist dann der Fall, wenn aus Sicht eines objektiven Dritten der Missbrauch ohne nennenswerte Restzweifel ins Auge springt (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 8 UIG, Rn. 56).

c. Legt man die genannten Kriterien zugrunde, so ergeben sich im Hinblick auf die Antragstellung des Klägers zwar gewichtige Indizien, aus denen sich Anhaltspunkte für einen Missbrauch ergeben können, indessen erlauben die hierbei erkennbar werdenden Umstände in ihrer Gesamtschau nicht den Rückschluss darauf, dass das Handeln des Klägers allein durch Motive geleitet ist, die nicht die Förderung des Umweltschutzes zum Inhalt haben.

aa. Was den für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage zu dieser Frage maßgeblichen Zeitpunkt angeht, so ist mit dem Verwaltungsgericht auf die letzte mündliche Verhandlung abzustellen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 113 Rn. 217; Gerhardt, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 25. EL 2013, § 113, Rn. 66 Fußnote 308; BVerwG, Urteil vom 11. Februar 1999 - 2 C 4.98 -, Buchholz 239.2 § 28 SVG Nr. 2 und juris Rn. 18). Dies bedeutet indessen nicht, dass für die Frage der Missbräuchlichkeit eines Antrags auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen allein auf die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch nicht erledigten Informationsbegehren des Klägers abzustellen wäre. Vielmehr sind auch in der Vergangenheit liegende Ereignisse zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf die mit den Anträgen verbundene Zweckverfolgung des Klägers ermöglichen. Insoweit ist sein Verhalten einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen. Hierbei sind im Hinblick auf die materiell-rechtliche Anknüpfung des Ablehnungsgrundes insbesondere auch die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung früherer Anträge zu berücksichtigen.

bb. Aus dem Gesamtverhalten des Klägers ergeben sich eine Reihe von

Hinweisen, die die Annahme nahelegen, dass es ihm auch darauf ankommt, die Behördenarbeit zu behindern und den Mitarbeitern des Beklagten sowie der Beigeladenen mit seinen Anträgen zur Last zu fallen. Darauf deutet einerseits die große Anzahl seiner Anträge. Nach unwidersprochen gebliebener Darstellung des Beklagten hat der Kläger mehr als 180 Anträge bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eingereicht und hierbei mehr als 1.300 Einzelfragen gestellt. Aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt sich zudem, dass die Anfragen teilweise inhaltlich breit angelegt sind, weshalb die Überprüfung, ob der Zugänglichmachung der angefragten Unterlagen Hinderungsgründe entgegenstehen, einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringt. Üblicherweise beantragt der Kläger zunächst die Einsichtnahme in die Genehmigungsunterlagen eines bestimmten Betriebes mit den dazugehörigen Planunterlagen und Anlagen, ohne konkrete Fragen zu bestimmten umweltbezogenen Einzelvorgängen zu stellen. Erst in einem zweiten Schritt wendet er sich mit konkreten Nachfragen an den Beklagten. Bei seinem Vorgehen muss ihm dabei auch bewusst sein, dass der von ihm verursachte Aufwand erheblich über die personelle Kapazität hinausgeht, die der Behörde durchschnittlich für die Bearbeitung umweltbezogener Anfragen zur Verfügung steht. Insoweit laufen seine Anfragen in einen gewissen Umfang der Zweckrichtung des LUIG zuwider, da die Behörde ihre originären Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes nicht mehr in vollem Umfang wahrnehmen kann.

cc. Andererseits kann der Senat aber derzeit aus dem Verhalten des Klägers noch nicht den Schluss ziehen, dass bei seinen Anfragen der Zweck des Umweltinformationsrechtes, das Umweltbewusstsein zu erhöhen und den Umweltschutz zu verbessern, völlig zurücktritt.

(1) Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass allein die starke Inanspruchnahme der Behörde durch eine hohe Zahl von Anfragen für die Ablehnung eines Begehrens auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen nicht ausreicht. Im Gegensatz zu den Vorschriften des Landesinformationsfreiheitsgesetzes - LIFG - kennt das Landesumweltinformationsgesetz keine Einschränkung des Informationsanspruches, der allein an das objektive Kriterium einer übermäßigen Inanspruchnahme der informationspflichtigen Stelle anknüpft. § 5 Abs. 3 LIFG sieht vor, dass dem Antrag auf Informationszugang bei teilweise bestehendem Anspruch in dem Umfang stattzugeben ist, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Ein solcher unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist gegeben, wenn er so aus dem Rahmen des Üblichen fällt, dass er auch mit einer zumutbaren Ausstattung mit Personal und Sachmitteln und unter Ausschöpfung der zu Gebote stehenden organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten nicht oder nur unter unververtretbaren Kosten und/oder außergewöhnlich großem Personaleinsatz zu bewältigen wäre und die eigentliche Aufgabenerfüllung der Behörde erheblich behindern würde (vgl. HessVGH, Beschluss vom 2. März 2010 - 6 A 1684/08 -, NVwZ 2010, 1036 und juris Rn. 38).

Demgegenüber knüpft der Ausschlussstatbestand des offensichtlichen Missbrauchs nach dem LUIG in erster Linie an die subjektive Zwecksetzung an, die der Antragsteller mit seinem Begehren verbindet. Eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme der Behörde lässt daher nicht

zwingend auf einen Missbrauchszweck schließen. Sie kann vielmehr Ausdruck eines besonders großen Engagements in Umweltfragen sein. Im Übrigen sieht auch die Richtlinie 2003/4/EG einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu Umweltinformationen vor. Wie sich dem Erwägungsgrund Nr. 16 zu der Richtlinie entnehmen lässt, sollen die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe von Umweltinformationen eng ausgelegt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen werden soll.

(2) Auf einen mit den streitgegenständlichen Anfragen verbundenen Umweltzweck deutet hier bereits das ausführlich begründete Antragschreiben hin. Darin führt der Kläger einzelne Unstimmigkeiten an, die sich aus seiner Sicht hinsichtlich der Erfüllung von Pflichten nach den Vorschriften der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ergeben. Aus den bislang eingesehenen Unterlagen wird dabei in schlüssiger Weise ein Informationsdefizit hergeleitet, das voraussichtlich - aus der Perspektive des Klägers als Antragsteller - durch Zugang zu den vom TÜV-Pfalz erstellten Unterlagen behoben werden kann. Darauf, dass die Anträge des Klägers auch in anderen Fällen von dem Zweck getragen sind, den Umweltschutz zu fördern, verweist auch der Umstand, dass die Anfragen vielfach auf bereits erhaltene Informationen aufbauen. Hierin kommt zum Ausdruck, dass sich der Kläger durchaus mit von ihm bereits eingesehenen Unterlagen inhaltlich auseinandersetzt.

Allerdings lässt sich aus dem LUIG nicht die Notwendigkeit ableiten, dass der Antragsteller die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen umfassend bearbeitet und vollständig inhaltlich erfasst. Er kann sich vielmehr von vornherein darauf beschränken, einzelnen Teilfragen nachzugehen. Ebenso wenig kann es bei der Auswertung der erlangten Umweltinformationen darauf ankommen, ob der Antragsteller hinsichtlich des Gegenstandes seines Ersuchens über besondere Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, die erlangten Informationen in fachlich korrekter Weise wiederzugeben. Hiernach ist unerheblich, dass der Kläger über eine Hochschulausbildung im technischen Bereich verfügt. Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen ist ohne jede weitere Einschränkung in § 3 Abs. 1 LUIG ausdrücklich jeder Person ungeachtet ihrer fachlichen Qualifikation eingeräumt. Das Gesetz verlangt gerade nicht, dass Antragsteller ihre eventuell vorhandenen Fachkenntnisse in die Auswertung der eingesehenen Unterlagen einfließen lassen.

(3) Soweit sich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als informationspflichtige Stelle an der Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes durch die große Anzahl von Anträgen auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen durch den Kläger gehindert sieht, ist zudem zu beachten, dass die Behörde in angemessenem Umfang auch dafür Sorge zu tragen hat, die erforderlichen Kapazitäten für die Bewältigung der ihr durch das LUIG übertragenen Aufgaben zu schaffen.

(4) Soweit der Beklagte und die Beigeladene darauf verweisen, dass der Kläger wiederholt Anträge doppelt gestellt habe, kann deswegen ebenfalls nicht durchgängig eine missbräuchliche Antragstellung angenommen werden. Zwar wird der Fall, dass jemand Umweltinformationen beantragt, die ihm bereits vorliegen, vom Gesetzgeber als Regelfall eines

behördenbezogenen Missbrauchs angesehen (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 14/4307, S. 20). Aus einer wiederholten Antragstellung kann hiernach aber nur bezüglich der konkreten Anfrage auf einen Missbrauch geschlossen werden. Nur der wiederholt gestellte Antrag als solcher stellt sich als missbräuchlich dar (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 10. Juli 1996 - 4 L 222/95 -, ZUR 1997, 43 = juris, Rn. 33).

(5) Auch im Hinblick auf die Weiterverwendung der erlangten Informationen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger mit seinen Anträgen durchgängig umweltfremde Zwecke verfolgt. So lässt die Verwendung der erlangten Informationen lediglich mittelbar einen Rückschluss auf die Motivation im Zeitpunkt der Antragstellung zu. Von einem Missbrauch wäre allenfalls dann auszugehen, wenn der Kläger bereits im Zeitpunkt der Antragstellung erkennbar die Absicht verfolgte, die erlangten Informationen bewusst zu verfälschen und verfälscht an Dritte weiterzugeben. Eine derartige Absicht kann jedoch beim Kläger nicht festgestellt werden. So fehlt es bei einem großen Teil der von dem Beklagten und der Beigeladenen zitierten Beispielen bereits an einer Bezugnahme darauf, dass der Kläger die Informationen auf der Grundlage des Umweltinformationsrechtes von dem Beklagten erlangt hat. Vielmehr wird nach außen vielfach kein Bezug der öffentlich angesprochenen Sachverhalte zu der Informationsweitergabe durch den Beklagten erkennbar.

Auch allein aus einer in der Öffentlichkeit geäußerten kritischen Haltung gegenüber der Behörde oder dem Unternehmen, auf das sich die Informationen beziehen, vermag eine missbräuchliche Antragstellung nicht abgeleitet zu werden. Vielmehr ist es gerade Aufgabe des Umweltinformationsrechtes, mögliche Defizite von Behörden oder Unternehmen mit umweltrelevanter Tätigkeit aufzudecken und damit zu einer Verbesserung des Umweltschutzes beizutragen. Eine kritische Einstellung wird daher vom Umweltinformationsrecht geradezu vorausgesetzt. Soweit die Beigeladene ergänzend darauf abstellt, dass der Kläger sich in rufschädigender Weise gegenüber einem größeren Adressatenkreis über sie geäußert habe, ist wiederum kein unmittelbarer Bezug zu seinen die Beigeladene betreffenden Informationsbegehren erkennbar. Der Kläger hat zwar möglicherweise Sachverhalte in diesen Schreiben falsch wiedergegeben. Aus der Darstellung der Beigeladenen wird indessen nicht erkennbar, dass er hierbei Unterlagen verwendet hat, die ihm von dem Beklagten zugänglich gemacht wurden oder sich unmittelbar auf solche Unterlagen bezogen hat.

(6) Aus der Tatsache, dass der Kläger mehrere von dem Beklagten vorbereitete Akteneinsichtstermine nicht wahrgenommen hat, kann ebenfalls nicht darauf geschlossen werden, dass seine Anträge ausschließlich nicht umweltbezogenen Zwecken dienen. Er hat hierzu vielmehr angeführt, dass er die Termine abgesagt habe, da er mit der Art und Weise der Zugänglichmachung nicht einverstanden gewesen sei. Im Übrigen handelt es sich angesichts der Vielzahl der gestellten Anträge lediglich um einen geringen Anteil von Einsichtsterminen, sodass keine sichere Schlussfolgerung auf sein Gesamtverhalten in dem Sinne möglich ist, dass hieraus auf eine durchgängig auf einen Missbrauch des Umweltinformationsrechtes abzielende Haltung des Klägers geschlossen werden kann.

(7) Eine derartige grundsätzliche Einstellung des Klägers kann schließlich auch nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, dass er nach Darstellung der Beigeladenen im Rahmen der Verhandlungen über den Verkauf seines Grundstücks einen Betrag von 7 Mio. Euro zusätzlich als Gegenleistung dafür gefordert habe, dass er von einer Weiterverfolgung seiner Umweltinformationsanträge absehe. Abgesehen davon, dass die Forderung des Klägers nicht an die Antragstellung selbst, sondern an die Weiterverfolgung bereits gestellter Anträge anknüpfte, ist dieser Betrag derart übersteigert, dass er nicht als ernsthaftes Verhandlungsangebot angesehen werden kann. Zudem hat er unter Vorlage einer entsprechenden E-Mail darauf verwiesen, dass die Beigeladene selbst die Aufnahme einer Regelung in den Grundstückskaufvertrag vorgeschlagen habe, wonach er sämtliche gegen sie erhobenen Anträge, Klagen, Rechtsbehelfe und sämtliche Einwendungen gegen die bau- und planungsrechtliche Einstufung des Werksgeländes zurücknehme. Ein Eingehen des Klägers auf solche Vorschläge kann aber nicht als Grundlage für den Missbrauch seines Umweltinformationsrechts gewertet werden.

d. Kann nach alledem nicht darauf geschlossen werden, dass der Kläger mit den hier streitigen Umweltinformationsanträgen ausschließlich Zielsetzungen verfolgte, die nicht die Verbesserung der Umwelt zum Inhalt hatten, so fehlt es zudem an der Offensichtlichkeit eines etwaigen Missbrauchs.

Der Beklagte und die Beigeladene leiten die Missbrauchsabsicht des Klägers aus einer komplexen Gesamtschau seines Verhaltens im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Umweltinformationsrecht ab. Insoweit ist aber eine ausgiebige Bewertung und Abwägung der angeführten Umstände erforderlich, so dass der Rückschluss auf einen Missbrauch nicht in dem Sinne getroffen werden kann, dass dieser aus Sicht eines objektiven Dritten ohne nennenswerte Restzweifel geradezu ins Auge springt.

II.

Die Berufung des Klägers blieb ebenfalls in der Sache erfolglos.

Nach den vorherigen Darlegungen erweist sich die Ablehnung der streitgegenständlichen Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen im Bescheid des Beklagten vom 6. Dezember 2011 unter Verweis darauf, dass ein offensichtlich missbräuchlicher Antrag gestellt worden sei, nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 LUIG als rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht hat indessen zu Recht davon abgesehen, abschließend über das Vorliegen weiterer Versagungsgründe zu befinden. Hiernach war der Beklagte lediglich entsprechend § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO zur Neubescheidung des Klägers zu verpflichten. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, dem Kläger die beantragten Umweltinformationen zugänglich zu machen, kann nicht ausgesprochen werden.

1. Nach übereinstimmender Sicht der Beteiligten könnte dem Begehren des Klägers insbesondere § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG entgegenstehen, wonach der Antrag abzulehnen ist, wenn durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die

Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen und die Betroffenen nicht zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.

Im Hinblick auf die Prüfung des entsprechenden Ablehnungsgrundes ist die Sache jedoch noch nicht spruchreif im Sinne des § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Vielmehr kommt dem Beklagten insoweit ein Entscheidungsspielraum zu, der nur eine eingeschränkte gerichtliche Kontrolle erlaubt. Nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Das Gericht ist nach § 86 Abs. 1 VwGO grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Anspruchsvoraussetzungen rechtlich und tatsächlich in vollem Umfang zu klären (vgl. Gerhardt, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 25. EL 2013, § 113, Rn. 66; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 113 Rn. 193).

Die Spruchreife fehlt indessen, wenn der Verwaltung bezüglich der begehrten Entscheidung ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zusteht. In diesem Fall kann das Gericht die Rechtssache nicht abschließend entscheiden, ohne in unangemessener Weise in die Kompetenz der Verwaltung einzugreifen (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 113 Rn. 195; Gerhardt, a.a.O., § 113, Rn. 73; BVerwG, Urteil vom 23. September 1992 - 6 C 2.91 -, BVerwGE 91, 24 und juris Rn. 23).

2. Im Hinblick auf die weitere Entscheidung des Beklagten über die Zugänglichmachung der beantragten Umweltinformationen ergeben sich in mehrfacher Hinsicht Ansatzpunkte für einen nur beschränkt überprüfbaren behördlichen Entscheidungsspielraum.

a. So kann die Ablehnung eines Antrags auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUIG wegen Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht nur dann erfüllt sein, wenn die entsprechende Information selbst ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt. Vielmehr wird ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis auch dann zugänglich gemacht, wenn die offengelegte Information Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zulässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2.09 -, BVerwGE 135, 34 und juris Rn. 55; OVG RP, Urteil vom 6. September 2012 - 8 A 10096/12.OVG -, DVBl. 2013, 48 und juris Rn. 43). Bei der Frage, ob und in welchem konkreten Umfang ein Wettbewerber aus ihm bekannt gewordenen Informationen über einen Konkurrenten Nutzen ziehen kann, handelt es sich um eine auf die Zukunft bezogene Beurteilung. Sie kann daher nur auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O., juris Rn. 59). Insoweit ergibt sich für das Gericht bei dieser Prognoseentscheidung eine nur eingeschränkte Befugnis der gerichtlichen Kontrolle. Das Gericht ist insoweit gehindert, seine eigene Prognoseentscheidung an die Stelle der Prognose der Verwaltung zu setzen (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 8 UIG, Rn. 78).

b. Weiterer Anknüpfungspunkt für einen Entscheidungsspielraum der Verwaltung ist der Umstand, dass die Behörde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 LUIG die Art der Auskunftserteilung nach ihrem Ermessen bestimmen kann. Zwar sieht Satz 2 der Vorschrift vor, dass die informationspflichtige Stelle dem Antrag entspricht, wenn eine bestimmte Art des

Informationszuganges beantragt wird und es für sie nicht angemessen ist, die Information in einer anderen Form oder in einem anderen Format zugänglich zu machen. Indessen lässt sich noch nicht absehen, ob und in welchem Umfang die begehrten Umweltinformationen in Kopie zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu ist vorab zu klären, ob und inwieweit durch die Zugänglichmachung der Unterlagen mit einer Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu rechnen ist. Erst wenn dies nach Durchführung des in § 9 Abs. 1 Satz 3 LUIG vorgesehenen Verfahrens feststeht, kann die Behörde eine Abwägungsentscheidung dazu treffen, inwieweit sie Teile der betroffenen Unterlagen von der Weitergabe ausschließen muss (vgl. § 5 Abs. 3 LUIG). Da das Gesetz insoweit eine Abwägungsentscheidung des Beklagten unter Beteiligung der Betroffenen voraussetzt, ist im Interesse einer sinnvollen Funktionsverteilung zwischen Verwaltungsgericht und Verwaltung die weitere Sachverhaltsaufklärung von der Behörde und nicht vom Gericht zu betreiben (vgl. OVG RP, Urteil vom 2. Juni 2006 - 8 A 10267/06.OVG -, AS 33, 248 und juris Rn. 61 ff.).

c. Schließlich steht einer umfassenden Entscheidung des Gerichtes auch der Umstand entgegen, dass dieses die Entscheidung zunächst ohne Kenntnis der vollständigen Akten treffen müsste. Sollte nämlich die Behörde der Auffassung sein, dass Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse durch die Zugänglichmachung der Umweltinformationen betroffen werden, so wäre dies Anlass für sie, ihre zuständige oberste Aufsichtsbehörde zu ersuchen, die Aktenvorlage unter Hinweis darauf zu verweigern, dass die Unterlagen nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen (§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung der Aktenvorlage könnte von dem in der Sachfrage zuständigen Spruchkörper nicht eigenständig geprüft werden. Vielmehr bedürfte es hierzu eines auf Antrag eines Beteiligten einzuleitenden "in camera"-Verfahrens nach § 99 Abs. 2 VwGO vor dem Obergerverwaltungsgericht. Der für die Sachfrage zuständige Spruchkörper wäre hiernach im Gegensatz zu der Behörde an einer eigenständigen Einschätzung der zurückgehaltenen Aktenteile gehindert, solange das "in-camera"-Verfahren nicht erfolgreich durchlaufen ist.

Bei der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens war zu berücksichtigen, dass hier über mehrere Berufungen zu entscheiden war, die sämtlich erfolglos blieben. Da die Beteiligten hinsichtlich, der von ihnen selbst betriebenen Rechtsmittels unterlegen waren und hinsichtlich der Berufung der jeweiligen Gegenseite obsiegt haben, waren gemäß § 154 Abs. 1, 2 und § 155 Abs. 1 VwGO die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. In welchem Ausmaß Obsiegen und Unterliegen stehen ist dabei nach dem Verhältnis der Streitgegenstände zu beurteilen. Da bei einer Verpflichtungsklage die Verurteilung zur Bescheidung einen überwiegenden (zu zwei Dritteln) Erfolg der Klage bedeutet, ist die Berufung des Beklagten und der Beigeladenen mit zwei Dritteln, die Berufung des Klägers mit einem Drittel des Wertes des Streitgegenstandes zu bemessen. Für die Bewertung ist dabei gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG allein der Wert des Verpflichtungsbegehrens maßgeblich. Es entspricht zudem der Billigkeit gemäß § 162 Abs. 3 VwGO, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, da diese sich im Hinblick auf die von ihr eingelegte Berufung durch Stellung eines Antrages an dem Kostenrisiko des Verfahrens beteiligt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).

Entsprechend den vorgenannten Überlegungen war die Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts, die auf der Grundlage der §§ 155 Abs. 1, 154 Abs. 3 und 162 Abs. 3 VwGO getroffen worden war, anzupassen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus den §§ 167 VwGO i.V.m. 708 ff. ZPO.

Die Revision war gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Ein Revisionsverfahren kann zur weiteren Klärung der Frage beitragen, wie der aus der Richtlinie 2003/4/EG abgeleitete Begriff der offensichtlich missbräuchlichen Antragstellung auszulegen ist. Weiter können in einem solchen Verfahren die Anforderungen an die Spruchreife bei der Klärung der Frage, ob Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse einem Umweltinformationsanspruch entgegenstehen, geklärt werden.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt (§§ 47, 52 GKG).

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig erklärt, da es dem Kläger angesichts der Komplexität der im Widerspruchsverfahren zu erwartenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen.